

S. 149 / Nr. 38 Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (d)

BGE 73 III 149

38. Entscheid vom 6. November 1947 i.S. Maurer.

Regeste:

Eine Erbanwartschaft unterliegt nicht der Zwangsverwertung, auch nicht als Pfand (Art. 636 ZGB).

Des espérances successorales ne peuvent faire l'objet d'une exécution forcée, même si elles ont été données en gage (art. 636 CC).

Delle aspettative successorie non soggiacciono all'esecuzione forzata anche se sono state date in pegno (art. 636 CC).

A. Laut Vereinbarung vom 19. Februar 1941 verpfändete der Rekursgegner der Rekurrentin und deren minderjährigen Kindern ausser zwei Inhaberschuldbriefen «seinen Erbenspruch an die Hinterlassenschaft seines Vaters» mit dessen Mitwirkung, indem der Vater die Vereinbarung mitunterzeichnete.

B. Im Juli 1946 hob die Rekurrentin Betreibung auf Verwertung der erwähnten Pfänder an. Die beiden Schuldbriefe wurden ihr auf Anrechnung an die Forderung übereignet. Gegen die Androhung der Verwertung des zukünftigen Erbanteils für die Restforderung beschwerte sich der Schuldner mit dem Antrag auf Aufhebung der Pfandbetreibung. Er machte geltend, ein noch nicht angefallener

Seite: 150

Erbanteil stelle kein verwertbares Vermögensstück dar.

C. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil auch unsichere Vermögenswerte verwertbar seien. Die obere Aufsichtsbehörde hob dagegen die Verwertungsandrohung (d. h. die Anzeige der angeordneten Verwertung) mit Entscheid vom 14. Oktober 1947 auf. Sie erklärte, vor dem Anfall der betreffenden Erbschaft habe die Gläubigerin nur einen obligatorischen Anspruch auf Pfandbestellung, und dieser sei nicht verwertbar. Dagegen möge die vom Schuldner seinerzeit nicht angefochtene Betreibung als solche bestehen bleiben, zumal sie auch auf die Verwertung von Schuldbriefen gegangen sei.

D. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Gläubigerin daran fest, dass die Beschwerde des Schuldners abzuweisen sei; eventuell sei die Verwertung unter der Bedingung zuzulassen, dass der Erblasser dazu einwillige.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Über eine noch nicht angefallene Erbschaft kann der Anwärter nicht frei verfügen, sondern nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung des Erblassers (Art. 636 ZGB). Diese Vorschrift ist um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt (BGE 42 II 193). Aus dieser zivilrechtlichen Regelung folgt keineswegs die Zulässigkeit eines zwangsweisen Zugriffes auf Erbanwartschaften. Wenn man in Art. 636 ZGB nicht geradezu eine Sondernorm des Inhaltes sehen will, dass nur rechtsgeschäftliche Verfügungen, und zwar eben nur unter der erwähnten Voraussetzung, gestattet sind, dagegen keinesfalls Eingriffe der staatlichen Vollstreckungsgewalt, so lässt Art. 636 ZGB die Frage nach der Zulässigkeit solcher Eingriffe zum mindesten offen, ohne sie irgendwie im Sinne der Bejahung zu präjudizieren. Bei dieser Betrachtungsweise ist die Entscheidung dem Vollstreckungsrechte selbst anheimgegeben. Nun sind im allgemeinen bloss Hoffnungen

Seite: 151

und Anwartschaften nicht der Zwangsverwertung unterworfen, sie unterliegen also weder der Pfändung noch gegebenenfalls der Verwertung als Pfand (man denke an verpfändete Sachen oder Guthaben, die dem Verpfänder erst in Zukunft aus einer bestimmten geschäftlichen Betätigung anfallen werden; vgl. BGE 69 II 286). Ob es davon gewisse Ausnahmen geben kann, ist hier nicht zu entscheiden. Wie dem auch sei, wäre die Pfändung bzw. Pfandverwertung einer noch nicht angefallenen Erbschaft (sowie deren Einbeziehung in eine Konkursmasse) abzulehnen. Einmal ist ein zwangsweiser Zugriff der staatlichen Vollstreckungsorgane auf die Erbanwartschaft eines Schuldners, auch wenn sie verpfändet ist, aus dem Gesichtspunkte der Moral zu verpönen. Es geht nicht an, in erbrechtliche Beziehungen eines Schuldners durch solche Gewaltausübung einzugreifen, bevor die betreffende Erbschaft eröffnet ist. Ein derartiger Eingriff muss von den Beteiligten sowie von andern Personen, die davon erfahren, als anstössig empfunden werden. Er könnte zudem zu unlautern Machenschaften Anlass geben, die zu fördern nicht Aufgabe der Staatsgewalt sein kann. Daher sollte bereits die Anhebung einer Pfandbetreibung mit Bezug auf eine Erbanwartschaft des Schuldners unterbleiben. Nachdem indessen im vorliegenden Falle der Zahlungsbefehl seinerzeit nicht binnen der

Frist des Art. 17 SchKG in dieser Hinsicht angefochten worden ist, muss es dabei sein Bewenden haben. Dagegen ist die rechtzeitig angefochtene Verwertung unstatthaft. Um so mehr, als einerseits nach dem Grund und Zweck von Art. 636 ZGB auch bei einer Zwangsverwertung die Mitwirkung und Zustimmung des Erblassers gefordert werden müsste, anderseits jedoch ein solches Vorgehen sich mit den zwingenden Normen des Vollstreckungsverfahrens nicht vereinbaren liesse. In der Tat ist weder eine Betreibung unter Mitwirkung des Erblassers denkbar, noch kann es eine von seiner vorerst einzuholenden Zustimmung abhängige Zwangsversteigerung die einzige Verwertungsart, die

Seite: 152

für eine Erbanwartschaft in Betracht käme geben; und insbesondere wäre es ausgeschlossen, einen Zuschlag an den Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Erblassers zu knüpfen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen